

Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

SR 0.142.112.681; AS 2002 1529

Verlängerung der Übergangsmassnahmen gegenüber den Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien, die seit 2007 Mitglieder der EU sind

Am 27. Mai 2011 hat die Schweiz dem durch das obengenannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss Schweiz-EU mitgeteilt, dass sie die in Artikel 10 Absatz 1b und 2b des Abkommens erwähnten und durch das am 27. Mai 2008¹ in Brüssel unterzeichnete Protokoll eingefügten Übergangsmassnahmen auf Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien bis zum 31. Mai 2014 anwenden wird.

13. September 2011

Bundeskanzlei

¹ AS 2009 2421

